



BVD-Bekämpfung

Informationsveranstaltung für praktizierende
Tierärztinnen und Tierärzte
Himmelkron, den 09.07.2010

Alexander Seubert

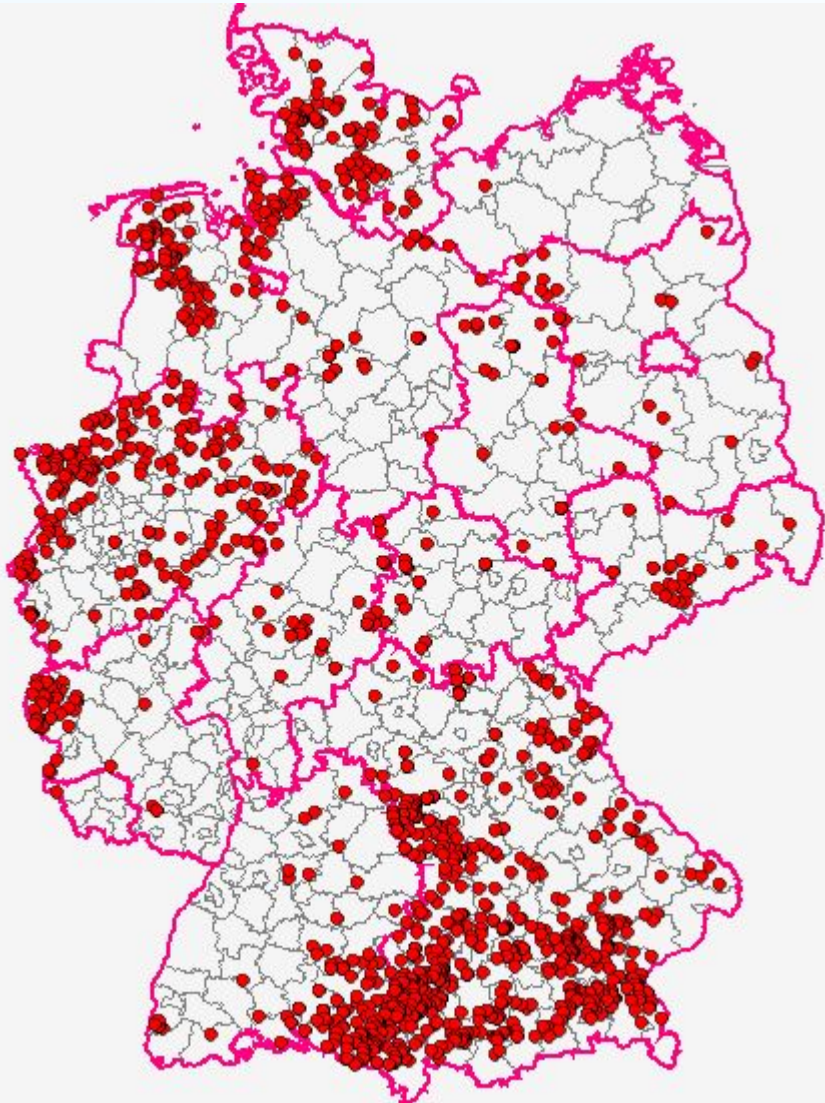


Gliederung

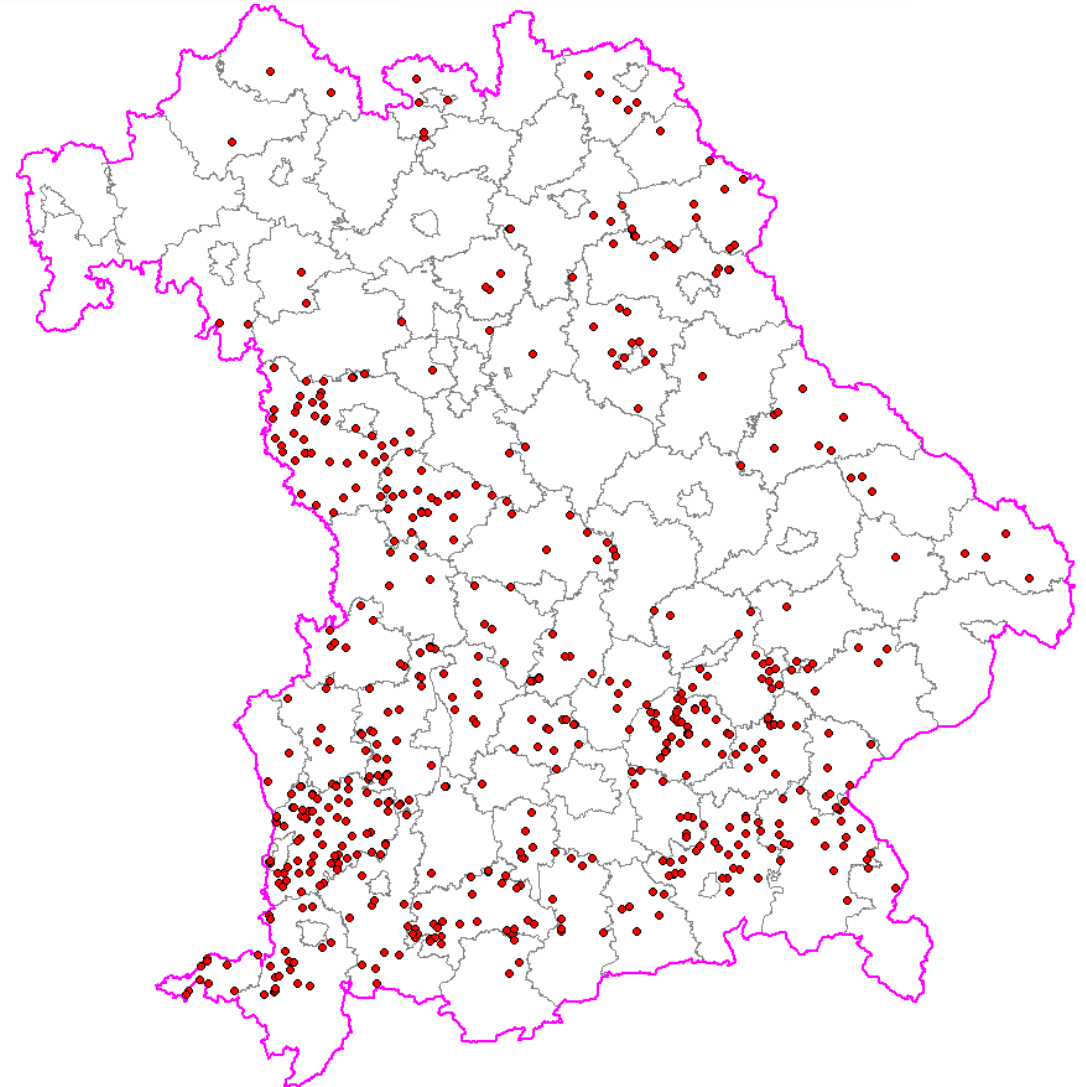
1. Inhalte der BVDV-Verordnung
2. Ausblick



BVD 2009



Fälle: 1.559



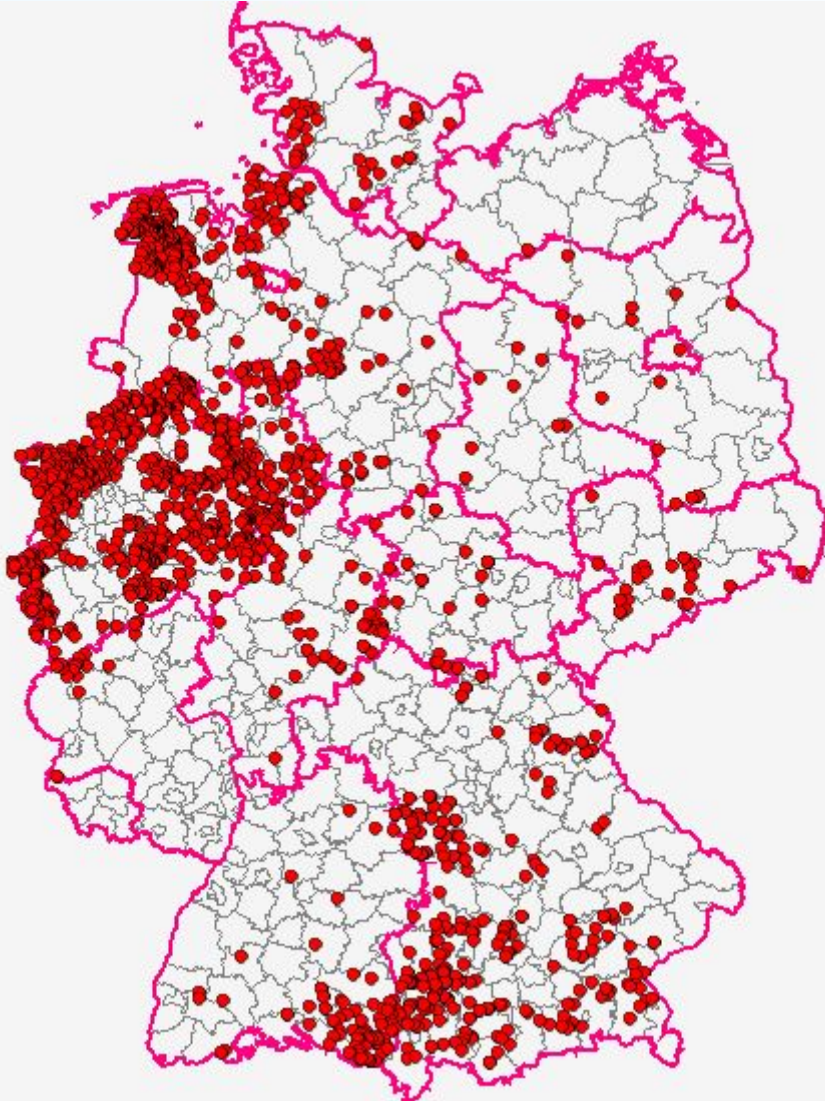
Fälle: 757

(Quelle: TSN)

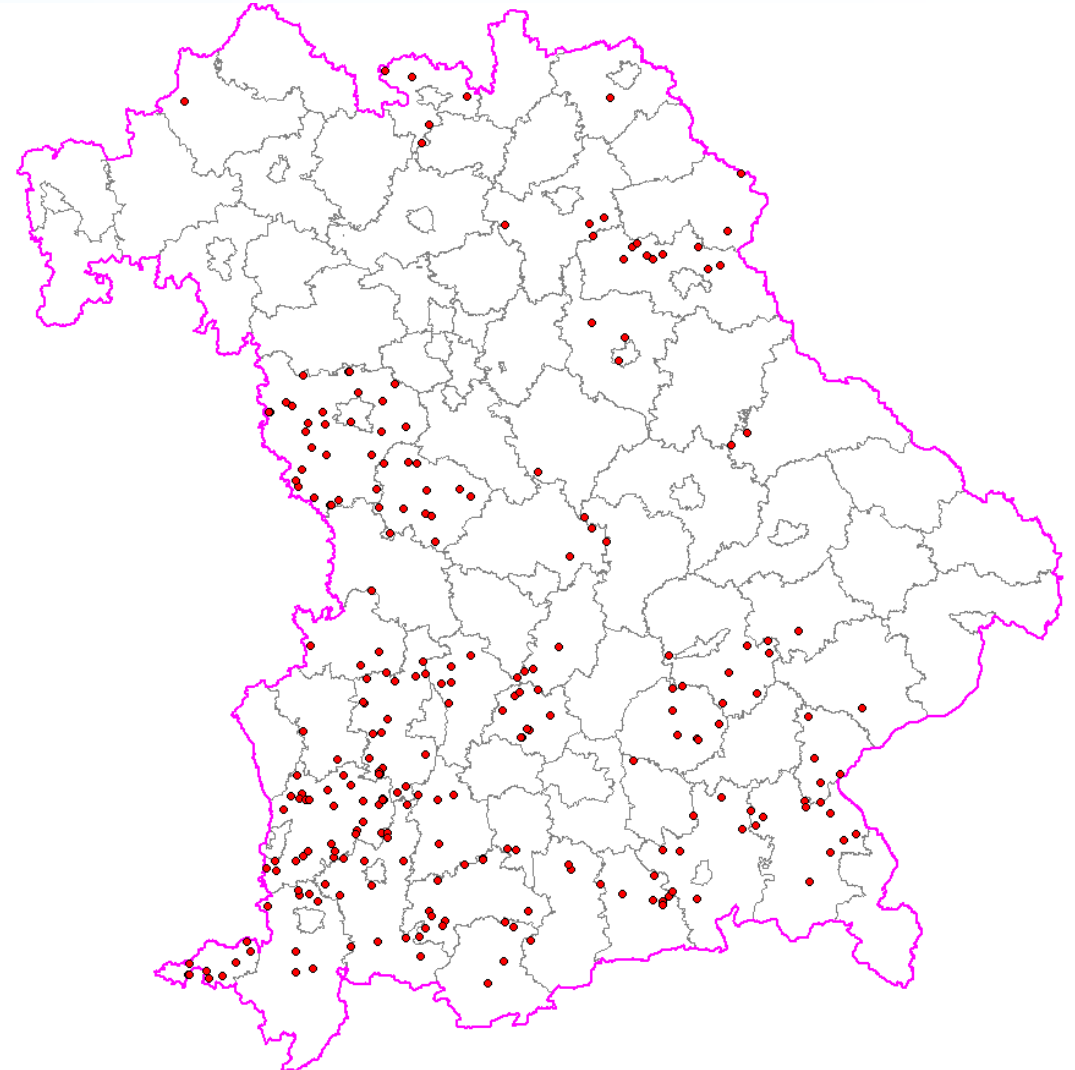


BVD 2010

(Stand: 31.05.2010)



Fälle: 1.737



(Quelle: TSN)

Fälle: 314



BVDV-Verordnung

Grundkriterien

- Ermittlung des Einzeltier- und Bestandsstatus mittels virologischer Untersuchungen
- Identifizierung und Entfernung persistent infizierter Rinder (PI-Tiere)
- Aufrechterhaltung des Bestandsstatus durch Untersuchung der nachgeborenen Rinder
- Schutz des Sanierungserfolges (Verbringungsregelungen, Impfungen)



BVDV-Verordnung

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Impfungen
- § 3 Untersuchungen
- § 4 Verbringen von Rindern
- § 5 Schutzmaßregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Weitergehende Maßnahmen
- § 8 Inkrafttreten
- 2 Anlagen



§ 8 Inkrafttreten

1. Januar 2011



§ 1 Begriffsbestimmungen

BVDV-unverdächtiges Rind

- negative BVDV-Untersuchung* oder
- Rind, das ein BVDV-negatives Kalb geboren hat
- *Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung auf BVDV vom 30.10.2008 (BAnz. S. 3999)



§ 1 Begriffsbestimmungen

BVDV-unverdächtiger Bestand

Erfüllung der Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt 1

- alle Rinder des Bestandes sind unverdächtig
 - negative Untersuchung aller Rinder des Bestandes (Stichtag) auf BVDV oder negativer Nachkomme wurde nachgewiesen
- im Zeitraum von 12 Monaten nach der o. g. Untersuchung
 - negative Untersuchung aller nachgeborenen Rinder bis zum Alter von 6 Monaten
 - alle Rinder frei von klinischen Anzeichen einer BVDV-Infektion
 - Zukauf nur BVDV-unverdächtiger Rinder (Ausnahmen möglich)
 - kein Kontakt zu nicht BVDV-unverdächtigen Rindern
 - Besamung nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen



§ 1 Begriffsbestimmungen

BVDV-unverdächtiger Bestand

- Erfüllung der Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung der BVDV-Unverträglichkeit)
 - alle Rinder frei von klinischen Anzeichen einer BVDV-Infektion
 - negative Untersuchung aller im Bestand geborenen Rinder bis zum Alter von 6 Monaten
 - Zukauf nur BVDV-unverdächtiger Rinder
 - kein Kontakt zu nicht BVDV-unverdächtigen Rindern
 - Besamung nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen



§ 1 Begriffsbestimmungen

PI-Tier

- Rind,
 - das mit positivem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist und
 - innerhalb von 60 Tagen ein zweites positives Ergebnis aufweist,
 - bei dem die Wiederholungsuntersuchung unterblieben ist oder
 - das an MD erkrankt ist
- alle Nachkommen von o. g. Rindern



§ 2 Impfungen

- Impfungen grundsätzlich möglich
- Impfung weiblicher Rinder – Ziel: Fetaler Schutz
→ Verhinderung persistent infizierter Kälber
- KVB kann abhängig von der epidemiologischen Situation
Impfungen anordnen oder verbieten
- Auskunftspflicht der Tierhalter auf Verlangen der KVB



§ 3 Untersuchungen

- **Verpflichtung des Tierhalters,**
 - alle nach dem 01.01.2011 geborenen Rinder spätestens mit 6 Monaten auf BVDV untersuchen zu lassen
 - alle Rinder, die nach dem 01.01.2011 verbracht werden sollen, auf BVDV untersuchen lassen
(sofern nicht bereits ein neg. Untersuchungsergebnis vorliegt)
 - Kälber von tragend in den Bestand verbrachten Rindern sind unverzüglich nach der Geburt untersuchen zu lassen
 - bei positivem Befund Abklärungsuntersuchung nach längstens 60 Tagen durchführen lassen
- „Altuntersuchungen“ auf BVDV werden anerkannt



§ 3 Untersuchungen

- **Tierhalter hat sicherzustellen, dass**
 - er unverzüglich den Untersuchungsbefund erhält
 - Ergebnisse innerhalb 14 Tagen in HI-Tierdatenbank eingestellt werden
- Ausnahme von der Untersuchungspflicht für Mastrinder, die am 01.01.2011 älter als 6 Monate sind, zur Abgabe in einen Endmastbetrieb



§ 4 Verbringen von Rindern

- nur auf BVDV-unverdächtige Rinder dürfen verbracht und eingestellt werden
- Begleitung von einem Nachweis in schriftlicher Form oder Nachweis ist elektronisch verfügbar
- **Ausnahmen für Rinder, die:**
 - unmittelbar in Tierkliniken verbracht werden
 - unmittelbar ausgeführt oder innergemeinschaftlich verbracht werden
 - am 01.01.2011 älter als 6 Monate sind und in einen Endmastbetrieb verbracht werden
 - unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (Entwurf BMELV)



§ 4 Verbringen von Rindern

- **Weitere Ausnahme gem. Abs. 4:**
 - für ein Rind bis zum 6. Lebensmonat
 1. Herkunftsbestand BVDV-unverdächtig,
 2. das Rind von amtstierärztlicher Bescheinigung gem. Anlage 2 begleitet wird und
 3. das Rind, **soweit es nicht aus einem BVDV-unverdächtigen Bestand stammt**, in dem aufnehmenden Betrieb unverzüglich nach dem Verbringen auf BVDV untersucht und von den übrigen Rindern des Bestandes bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses abgesondert



A I 1.29 BU

BVDV-V

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 4)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾
des (der)
in Kreis
Land
mit der (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung)
ist (sind) nach § 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung BVDV-unverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit drei Monate²⁾, sechs Monate²⁾, zwölf Monate²⁾ nach der letzten Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die Voraussetzungen der Anlage 1 Abschnitt 1 der BVDV-Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

Stempel der zuständigen Behörde
(Unterschrift)

1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
2) Nicht Zutreffendes streichen.



§ 4 Verbringen von Rindern

- **Ausnahme gem. Abs. 4 – Entwurf BMELV – :**
 - für ein Rind bis zum 6. Lebensmonat
 1. Herkunftsbestand BVDV-unverdächtig,
 2. das Rind unmittelbar in einen Bestand verbracht wird, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und
 3. das zu verbringende Rind von einer amtstierärztliche Bescheinigung gem. Anlage 2 begleitet wird.
- **Folgeänderung der Anlage 1 Abschnitt 1**



§ 1 Begriffsbestimmungen

BVDV-unverdächtiger Bestand

Erfüllung der Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt 1

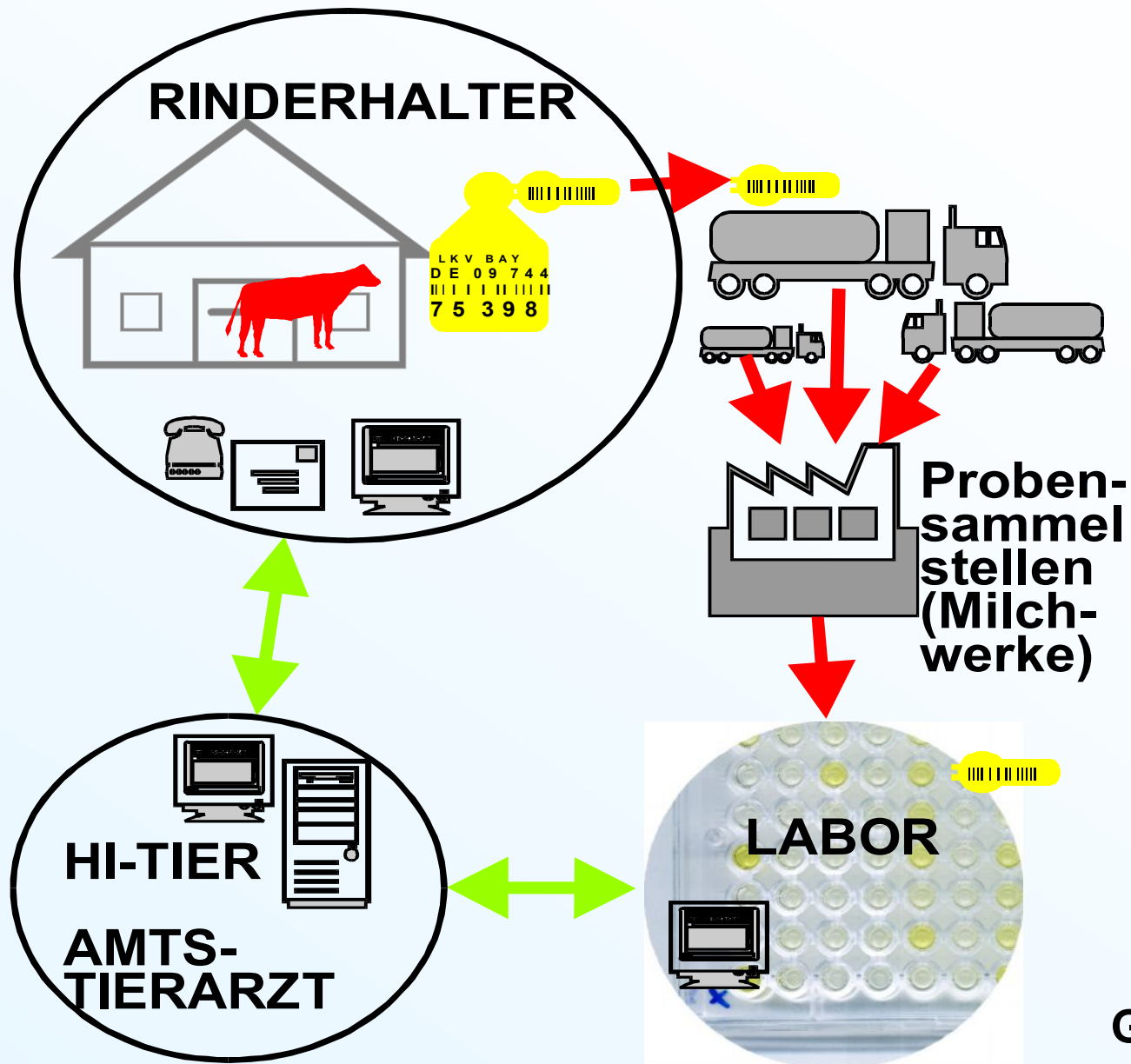
- alle Rinder des Bestandes sind unverdächtig
 - negative Untersuchung aller Rinder des Bestandes (Stichtag) auf BVDV oder negativer Nachkomme ist geboren
- im Zeitraum von 12 Monaten nach der o. g. Untersuchung
 - Untersuchung aller nachgeborenen Rinder bis zum Alter von 6 Monaten
 - alle Rinder frei von klinischen Anzeichen einer BVDV-Infektion
 - Zukauf nur BVDV-unverdächtiger Rinder (~~Ausnahmen möglich~~)
 - kein Kontakt zu nicht BVDV-unverdächtigen Rindern
 - Besamung nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen



§ 5 Schutzmaßnahmen

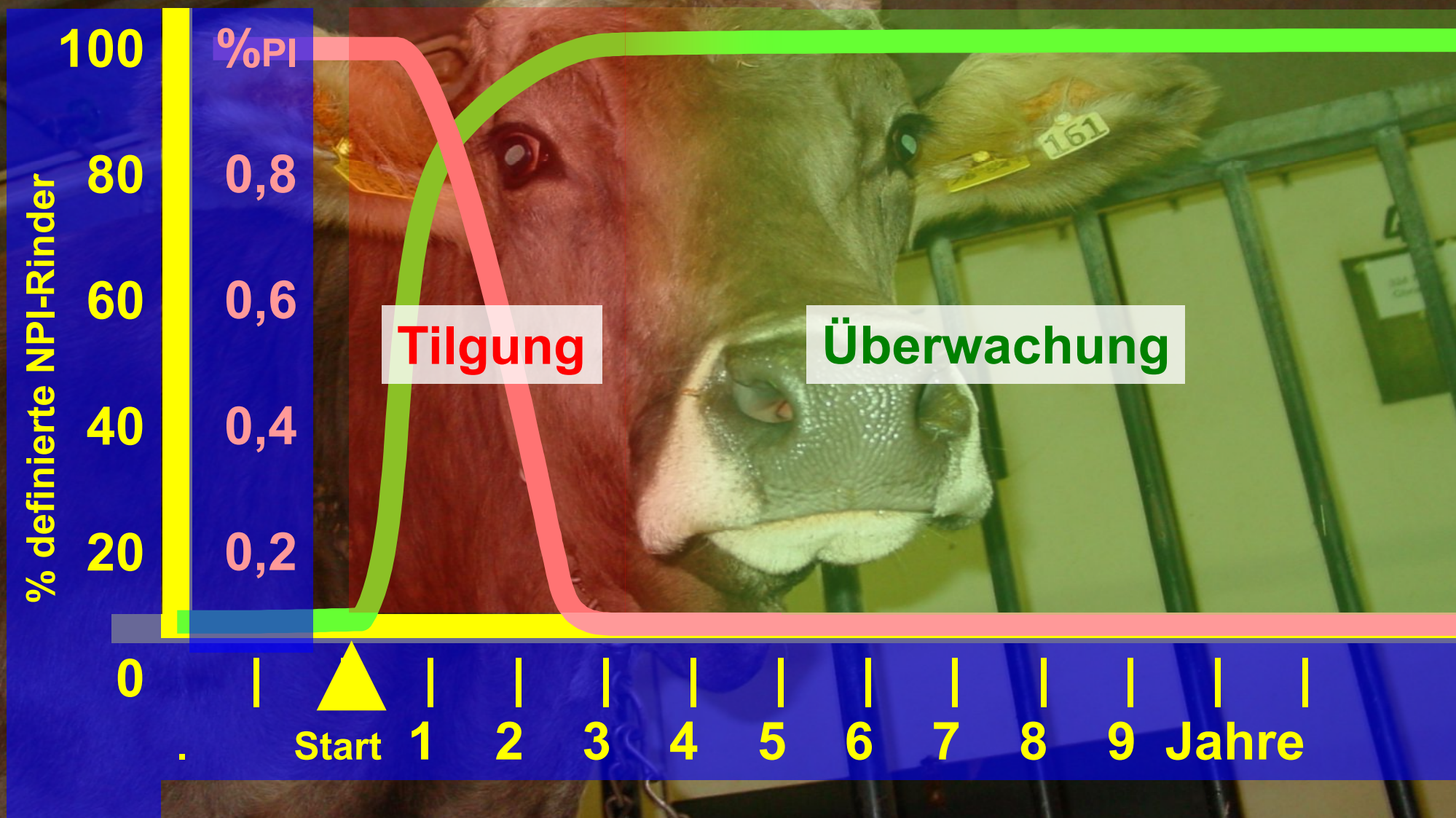
- **PI-Tiere**
 - unverzügliche Schlachtung oder Tötung
 - epidemiologische Nachforschungen der zust. Behörde und ggf. weitere Untersuchungen

Ohrbiopsien für die BVDV-Eradikation: Idee 2001



GW 2001

Tilgungsfortschritt „Münchener Modell“





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit